

Rücksendung:
An die
Stadt Knittlingen
Marktstraße 19
75438 Knittlingen

E-Mail: finanzen@knittlingen.de

Brennholzbestellung 2023

Käufer-Kontaktdaten:

Nachname: _____

Vorname: _____

Anschrift / Straße: _____

Stadt: 75438 Knittlingen

E-Mail: _____

Telefon: _____

Hiermit bestelle ich in Festmeter an Brennholz als Langholz zum Preis von 90 € pro Festmeter.

Anzahl Festmeter: _____

Maximal sind 20 Festmeter pro Haushalt möglich.

Ich anerkenne folgende Zuteilungs- bzw. Verkaufsbestimmungen:

1. Aus organisatorischen Gründen nimmt die Stadt Knittlingen keine Wünsche nach Holzart und Bereitstellungsart an. Die Zuteilung von Mischlosen (Mix aus verschiedenen Baumarten) ist unumgänglich. Ich akzeptiere die Zuteilung, auch wenn diese hinsichtlich Baumart, Abholort und Menge nicht in vollem Umfang meinen Wünschen entsprechen sollte. Wer das zugeteilte Los nicht akzeptiert, hat keinen Anspruch auf eine erneute Zuteilung. Die Beschaffung von städtischen Brennholz ist in diesem Fall erst wieder bei der öffentlichen Versteigerung möglich, die voraussichtlich im März 2024 stattfinden wird. Alternativ besteht die Möglichkeit, auf dem freien Holzmarkt Brennholz zu kaufen.

2. Die Brennholzzuteilung ist begrenzt auf 20 Festmeter pro Haushalt.
3. Die Zuteilung erfolgt durch Übersendung einer Rechnung. Die Zuteilung gilt als Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages. Die Annahme des Antrags auf Abschluss eines Kaufvertrags über das zugeteilte Brennholz erfolgt durch die Aufarbeitung des Brennholzes oder automatisch nach Ablauf von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung. Eine eventuelle Ablehnung des Angebots ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung gegenüber der Stadt Knittlingen schriftlich oder per E-Mail (finanzen@knittlingen.de) zu erklären (§ 151 BGB).
4. Die Berechtigung zur Aufarbeitung und Abfuhr des Brennholzes beginnt nach Erhalt der Brennholzrechnung. Die Brennholzrechnung ist bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes mitzuführen und nach Aufforderung dem städtischen Personal vorzuzeigen.
5. Die Brennholzrechnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt auf ein städtisches Konto zu überweisen.
6. Ich habe einen Motorsägenkurs besucht und bin im Besitz eines entsprechenden Nachweises. Die Bescheinigung liegt der Stadt Knittlingen vor oder werde ich der Stadt Knittlingen mit dieser Bedarfsanmeldung übersenden. Die Aufarbeitung des Brennholzes erfolgt ausschließlich durch Personen, die im Besitz einer solchen Bescheinigung sind.
7. Es gelten folgende Preise:
Der Preis (Mischholz) beträgt **90 EUR je Festmeter inklusive 7 % Umsatzsteuer.**
8. **Rückgabe der Brennholzbestellung an die Stadt Knittlingen bis spätestens 17. November 2023**
9. Der Verkauf erfolgt ausschließlich an Personen mit Wohnsitz in der Stadt Knittlingen.
10. Ich anerkenne mit meiner verbindlichen Bestellung diese Zuteilungs- bzw. Verkaufsbestimmungen und die Allgemeinen Bedingungen für den Holzkauf aus dem Stadtwald Knittlingen (ohne Flächenlose). Die Allgemeinen Bedingungen sind auf den folgenden Seiten. Zudem können sie auf der Internetseite der Stadt Knittlingen gelesen und heruntergeladen werden oder werden auf Anforderung zugesendet.

Ort, Datum und Unterschrift

(nicht notwendig, wenn die Bestellung per E-Mail versendet wird)

Allgemeine Bestimmungen für den Holzkauf aus dem Stadtwald Knittlingen

Allgemeine Information

Der **Stadtwald Knittlingen** ist nach dem Pan-Europäischen Forst-Zertifizierungssystem zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und pflegliche Waldwirtschaft. Die Forstbetriebe haben sich verpflichtet festgelegte Standards einzuhalten. Bei Verstößen droht der Entzug des Zertifikats.

Verkaufsbestimmungen

Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil des Holzkaufs.

Verstöße führen zum Verlust des Brennholzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und Ausschluss aus dem Brennholzverkauf. Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor. Das Holz ist innerhalb eines halben Jahres abzufahren. Folien oder Planen zum Abdecken sind nicht zulässig und werden vom Forstbetrieb entfernt. Bei Abfuhrverzug behält sich der Forstbetrieb die Erhebung einer Lagergebühr vor.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Der Holzkäufer und die bei der Aufarbeitung mitarbeitenden Personen haben die geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Die Motorsäge muss mit einer Kettenbremse ausgestattet sein. Die Arbeit mit der Motorsäge ist nur volljährigen Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen erlaubt. Als Nachweis wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägen-Lehrgang verlangt.

Maschinen- und Geräteeinsatz

In der Motorsäge darf nur biologisch abbaubares Kettenhaftöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Beim Einsatz von hydraulisch betriebenen Anbaugeräten (Spaltern) darf nur biologisch abbaubares Hydrauliköl verwendet werden.

Holzbereitstellung

Das Brennholz wird am Lagerort (Leistungsort) bereitgestellt und dort vom Käufer aufgearbeitet und abgeholt.

Haftung

Der Holzkäufer übt seine Tätigkeit in seinem Namen und auf sein Risiko aus. Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die bei der Holzaufarbeitung oder bei der Benutzung der Waldwege entstehen. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Holzkäufer selbst.

Kauf und Aufarbeitung von Brennholz in langer Form

Holzlagerung

Das Holz darf entlang der Waldwege im Wald zwischengelagert werden. Um die Stammholzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist jedoch ein Abstand von 1 Meter zur Waldstraße einzuhalten. Gräben sind grundsätzlich freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Spreißel und Sägespäne sind nach der Aufarbeitung von der Waldstraße zu entfernen.

Fahren im Wald und Holzabfuhr

Das Befahren der Waldwege ist nur an Werktagen und auf direktem Weg zum Aufarbeitungsplatz gestattet (max. 30 km/h). Das Holz darf das ganze Jahr hindurch abgefahren werden. Die Holzabfuhr ist innerhalb eines halben Jahres zu beenden.

Datenhaltung, Rechnungsstellung und Zahlungsverfahren

Die zur Abwicklung des Holzverkaufs benötigten Daten, wie ihre Anschrift und soweit vorhanden ihre e-mail-Adresse, werden nur zu diesem Zweck erhoben. Mit ihrer Unterschrift erkennen Sie diese Verkaufsbedingungen ausdrücklich an. Bitte weisen Sie den Besuch eines Motorsägen-Lehrgangs mit einer Kopie ihres Sägescheines nach. Die Rechnung erhalten Sie an Ihre angegebene Adresse. Die Bezahlung kann nur per Überweisung erfolgen.

Gewährleistung, Gefahrenübergang, Zahlungsziel

Der Forstbetrieb gewährleistet die korrekte Anwendung des Messverfahrens zur Massenermittlung. Er leistet Gewähr bis 21 nach Rechnungsstellung. Danach trägt jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung der Käufer. Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten.